



Regierungsrat

Luzern, 17. Juni 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 801

Nummer: A 801
Protokoll-Nr.: 798
Eröffnet: 21.03.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Rüttimann Bernadette und Mit. über mehr Effizienz und Effektivität im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln dank neuen Technologien

Zu Frage 1: Hat sich die Dienststelle Lawa beim BLW eingesetzt, um den Einsatz neuer Technologien, wie zum Beispiel der EcoRobotix-Maschine, für die Behandlung von Unkräutern und invasiven Neophyten für Biodiversitätsförderflächen zuzulassen? Wenn ja, bei welchen Kulturen oder Problemunkräutern sieht die Dienststelle lawa Einsatzmöglichkeiten? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Anregung des Lohnunternehmens Thomas Estermann AG hat Agroscope im Jahr 2021 einen Versuch mit EcoRobotix aufgegleist. Dabei hat Agroscope die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) und das Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN) einbezogen. Die Dienststelle lawa hat im Herbst 2021 zudem die Aufnahme einer zusätzlichen Versuchsfläche angeregt. Für die Durchführung des Versuchs war eine Sonderbewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nötig. Die Versuchsflächen waren extensiv genutzte Wiesen (Biodiversitätsförderflächen) wie auch düngbare Kunstwiesen. Dabei lag der Fokus auf der Blackenbekämpfung.

Die Kanton Luzern hat sowohl bei den Kulturen wie auch bei den Problemunkräutern keine Vorbehalte beim Einsatz von neuen Technologien, sofern eine Bewilligung durch den Bund (neu ab 1. Januar 2022 durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV]) vorliegt. Sofern weitere Anträge für Versuchsflächen auf Biodiversitätsförderflächen eingereicht werden, koordiniert die Dienststelle lawa die Einholung der Bewilligung beim Bund.

Zu Frage 2: Prüft der Kanton Luzern solche neuen Technologien auch auf deren Eignung und Einsatz für die Luzerner Landwirtschaft? Wenn ja, wie ist der Stand der Prüfungshandlungen? Wenn nein, weshalb nicht?

Zuständig für die Bewilligung ist der Bund, weshalb eine Prüfung solcher neuen Technologien durch den Kanton keinen Sinn macht und nur unnötige Kosten verursachen würde. Der Kanton Luzern ist jedoch interessiert an neuen Technologien und begleitet deshalb nach Möglichkeit Versuche, die durch Agroscope durchgeführt werden.

Zu Frage 3: Hat der Kanton Luzern ein Gremium, welches solche technologischen Entwicklungen überwachen und regulatorisch fördern könnte? Falls ja, von wem wird diese Aufgabe wahrgenommen? Falls nein, könnte ein solches Gremium geschaffen werden?

Der Kanton Luzern kennt kein entsprechendes Gremium. Die Überwachung der technologischen Entwicklungen und – wo nötig – deren regulatorische Förderung sind im Aufgabenportfolio der Dienststelle lawa enthalten. Als Vollzugsbehörde tauscht sich die Dienststelle lawa regelmässig mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildung und Beratung (BBZN) und der Branche (LBV) aus. Dieser Austausch kann bezüglich der technologischen Entwicklung noch intensiviert werden, ohne dass es dazu ein zusätzliches Gremium braucht.

Zu Frage 4: Hat der Kanton Luzern Möglichkeiten, solche Einsätze kontrolliert zuzulassen und/oder mittels Sonderbewilligungen zu genehmigen? Falls ja, wie erfolgen diese? Falls nein, wie könnte ein solcher Bewilligungsprozess in Gang gesetzt werden?

Die Kantone haben keine Möglichkeiten, solche Einsätze kontrolliert zuzulassen oder mittels Sonderbewilligung zu genehmigen. Die Zulassung von Herbiziden / Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bund. Zurzeit ist die Zulassung von Einzelpflanzenbehandlungen mit Herbiziden oft gerätegebunden definiert. Es werden drei Fälle unterschieden:

- *Herbizide / Pflanzenschutzmittel ohne Einschränkung auf Einzelpflanzenbehandlung:* Anwendungen, die für die ganze Fläche der Kultur bewilligt sind, dürfen auch auf Teilflächen durchgeführt werden. Geräte für die «detektionsbasierte, selektive Applikation» (abgekürzt DAS, ein Anwendungsverfahren, das maschinenbasiert Schädlinge und Unkräuter durch gezielte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, z. B. EcoRobotix) dürfen auf Kunst- und Dauerwiesen sowie in Kulturen der offenen Ackerfläche mit den bewilligten Anwendungsparametern und Auflagen angewandt werden.
- *Herbizid ist für Einzelstockbehandlung zugelassen:* DAS ist zugelassen, ausser wenn die Bewilligung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt.
- *Auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist der Pflanzenschutzmitteleinsatz grundsätzlich nicht erlaubt (Art. 58 Abs. 4 Direktzahlungsverordnung).* Es gibt aber einige Ausnahmen: So dürfen Problempflanzen auf den meisten BFF-Typen in Einzelstock- oder Nesterbehandlungen bekämpft werden, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Zu Frage 5: Wie könnte die Dienststelle lawa beim BLW eine Umwidmung und Bewilligung erwirken, damit Pflanzenschutzmittel, welche bis anhin nur für den manuellen Einsatz mit der Rückenspritze von Einzelstock- und Nesterbehandlungen zugelassen sind, auch für die neuen Technologien zugelassen werden? Wie könnte ein allfälliger Bewilligungsprozess aussehen?

Agroscope prüft zurzeit zusammen mit dem BLW, inwieweit die Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln für diese neuen Technologien aufdatiert werden könnten, d.h. nicht mehr gerätegebunden sind. Das BLV ist für allfällige Anpassungen der Bewilligungen zuständig.

Zu Frage 6: Wie könnte der Kantonsrat den Einsatz solcher Maschinen (Feldrobotik) mittels regulatorischer Prozesse und ohne finanzielle Anreize und Abgeltung wirksam unterstützen und fördern?

Wie bereits ausgeführt, ist das BLV die zuständige Bewilligungsbehörde. Wir sehen somit keine Unterstützungs- oder Fördermöglichkeiten durch den Kantonsrat in regulatorischen Prozessen.